

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
Dienstag und Freitag.)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag.)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Zweihundvierzigster Jahrgang.

Nr. 41.

Dienstag, den 23. Mai

1882.

Bekanntmachung, das Pfandleihgewerbe betreffend.

Die Herren Bürgermeister von Siebenlehn und Wilsdruff sowie diejenigen Herren Gemeindevorstände, in deren Gemeinden Pfandleihgeschäfte sich befinden, werden auf Grund des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe vom 21. vorigen Monats und der hierzu unterm gleichen Tage erlassenen Ausführungs-Berordnung (Ges. u. Berordn.-Bl. 1882 S. 97 ff. 100 ff.) hiermit angewiesen, die in § 5 des Gesetzes und § 1 der Ausführungs-Berordnung gedachten **Pfandbücher** behufs Prüfung derselben und Genehmigung ihrer Verwendung umgehend anher einzureichen.

Zu gleicher Zeit werden dieselben veranlaßt, darüber, daß bei der **Versteigerung verfallener Pfänder** den Vorschriften in §§ 7 und 8 des Gesetzes sowie § 6 der Ausführungs-Berordnung rücksichtlich des Ortes, der Zeit und der Art der Versteigerung genau nachgegangen werde, strenge Aufsicht zu führen.

Die in § 8 des Gesetzes vorgeschriebene **Bekanntmachung des bevorstehenden Pfandverkaufes** hat — wie hierdurch angeordnet wird — für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Meissen im Meißner Tageblatte, für diejenigen des Amtsgerichtsbezirks Rossen im Anzeiger für Stadt und Amt Rossen, für diejenigen des Amtsgerichtsbezirks Lommahsch im Anzeiger für Lommahsch und Umgegend und für diejenigen des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff im Wochenblatt für Wilsdruff zc. zu erfolgen.

Meissen, am 15. Mai 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Hoffe.

Freitag, den 26. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden in der Wohnung des Handelsmanns **Schuster** in Burkhardswalde **Schnittwaaren**, als: wollener Stoff, Lama, Futterzeug, Nips, Kattun, ein Stück Blaudruck u. d. m. gegen sofortige Baarzahlung versteigert.

Wilsdruff, am 17. Mai 1882.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Matthes.

Bekanntmachung, die öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen betr.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 30. März 1875 betr., von dem für den hiesigen Impfbezirk in Pflicht genommenen Impfarzte, Herrn Dr. med. **Fiedler** hier, die öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen bis auf Weiteres auf jede Mittwoch der nächstfolgenden Woche Mittags 1 Uhr in dem hierzu bestimmten Locale, dem Rathhause Saale hier, anberaumt worden sind, so werden die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der hier aufhältlichen Kinder,

- welche im vorigen Jahre geboren worden sind,
- welche im vorigen Jahre der Impfpflicht nicht oder noch nicht gehörig genügt haben und
- welche nach hier gezogen sind und der Impfpflicht noch nicht oder nicht gehörig Genüge geleistet haben, sowie
- derjenigen Schulkinder, welche im Laufe dieses Jahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, sofern sie nicht nach ärztlichem

Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind, aufgefordert, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder einer Haftstrafe bis zu drei Tagen, mit ihren impfpflichtigen Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen, zu welchen sie, insoweit sie in den Impflisten sich bereits eingetragen befinden, noch besonders vorgeladen werden, behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen. Die Unterlassung der Führung der letztgedachten Nachweise ist mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark zu bestrafen.

Die Impfungen erfolgen unentgeltlich.

Wilsdruff, am 19. Mai 1882.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Tagesgeschichte.

Bei dem schnellen Verlauf, welchen die Verhandlungen in dem Ausschusse des Reichstags nehmen, welcher die Vorlage auf Einführung des Tabakmonopols zu berathen hat und mit großer Majorität eine ablehnende Haltung einnimmt, wird die zweite Lesung im Plenum nicht lange auf sich warten lassen. Dieselbe verspricht höchst interessant zu werden, da der Reichskanzler selbst an der Debatte theil zu nehmen fest entschlossen ist, um das ganze Gewicht seiner Person und seiner Gründe noch einmal für sein neuestes Lieblingsprojekt in die Wagschale zu werfen. Soll Fürst Bismarck doch geäußert haben, er werde an diesem Tage im Reichstage erscheinen, „und wenn er sich hineintragen lassen solle.“

Die Reichstagskommission für die Monopolvorlage beendete am 17. d. die Generaldebatte und lehnte den Antrag auf Diskussion über die finanziellen Erträgnisse ab, desgleichen den Antrag, vor Berathung des ersten Paragraphen die Vorlage im Detail zu berathen. Darauf wurden die Paragraphen 1—28 abgelehnt. Die Kommission gelangte am 19. d. vormittags bis zu den Strafbestimmungen und lehnte alle Paragraphen gegen 4 Stimmen ab.

Die Fortschrittspartei hat zur Monopolvorlage folgenden Antrag eingebracht: „Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären: 1. daß nach der erst durch Gesetz vom 16. Juli 1879 stattgehabten beträchtlichen Erhöhung der Tabaksteuer jede neue Störung der Tabakindustrie durch nochmalige Veränderung der Besteuerungsverhältnisse ausgeschlossen sein muß, und daher die in der Eröffnungsrede vom 27. April eventuell in Aussicht genomme Erhöhung der Tabaksteuer nicht minder unzulässig sein würde, als die Einführung des Tabakmonopols; 2. daß die schon vorhandenen und in Zunahme begriffenen Einnahmen bei angemessener Sparsamkeit in allen Zweigen des öffentlichen Haushalts die Mittel darbieten würden, um in der Steuer- und Zollgesetzgebung Härten und Ungerechtigkeiten zu beseitigen.“

Fünftausend Flugblätter sozialistischen Inhalts sind von der Berliner Polizei mit Beschlag belegt worden. Zugleich macht der „Staats-Anzeiger“ bekannt, daß ein angeblich in der Vereinsdruckerei Zürich-Hottingen gedrucktes Fachblatt „An die Arbeiter Berlins“ auf Grund des Sozialistengesetzes verboten worden ist.

Zu den Verlusten, welche indirekt durch den Brand der Hygiene-Ausstellung entstanden sind, gehört u. A. auch der nun nur noch als Maculatur zu verwertende Catalog der Ausstellung, im Fischer'schen Verlage zu Kassel erschienen, von welchem an 200,000 Exemplare bereits gedruckt und geheftet waren. Die Zahl der darin enthaltenen und bereits bezahlten Inserate ist eine große. Einzelne Firmen sollen für Umschlaginserate und erste und letzte Seite enorme Preise gezahlt haben. Da der Catalog nicht zur Publikation gekommen, werden die Inseratenbeträge alle zurückgezahlt werden müssen, man kann danach den Verlust des Verlegers berechnen. Uebrigens hat der Verwaltungsrath beschlossen, trotz des Mißgeschickes, welches die Ausstellung betroffen hat, dieselbe doch noch, und zwar im nächsten Jahre stattfinden zu lassen und die nöthigen Vorarbeiten hierzu sofort wieder energisch in die Hand zu nehmen.

Aus Franken, 18. Mai. Der Frost in der Nacht vom 16. auf 17. hat über Franken großes Unheil gebracht. Die Aussicht auf eine gesegnete Weinernte ist nahezu vernichtet. Die jungen Triebe an den Weinbergen, welche in weniger geschützter Lage sich befinden, sind vollständig zerstört. Auch für das nächste Jahr ist die Weinernte in Frage gestellt, da es an ausgereiftem Holze fehlen wird.

Ueber den Stand der Weinberge in den weinbautreibenden Gemeinden bei Mainz erfährt das „Fr. J.“, daß die Aprißfröste im Ganzen nur wenig Schaden angerichtet haben und daß im Uebrigen die Bingerter ganz vorzüglich stehen und vielversprechende Aussichten gewähren. Auch über den Stand der übrigen Feldfrüchte lautet nur Günstiges.